

Postanschrift: Kreis Gütersloh ▪ Ausländerbehörde ▪ 33324 Gütersloh
Sitz: Kreishaus Gütersloh ▪ Herzebrocker Straße 140 ▪ 33334 Gütersloh

Sie möchten eine Person aus dem Ausland für einen Besuchsaufenthalt einladen, die in Deutschland der Visumpflicht unterliegt?

Mit diesem Informationsblatt sollen hierzu einige häufig auftretende Fragen beantwortet werden.

Zu den Grundlagen:

Welche Behörde erteilt Besuchsvisa?

Die Erteilung von Visa erfolgt durch die Deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften/Konsulate). Ein Visum muss dort von der Person beantragt werden, die nach Deutschland einreisen möchte.

Wie lange kann ein Besuchsvisum maximal erteilt werden?

Die maximale Gültigkeitsdauer für Besucher-, Touristen- oder Geschäftsreisendenvisa beträgt 90 Tage. Beachten Sie bitte, dass zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung und der Visabeantragung nicht mehr als sechs Monate liegen dürfen.

Kann ein Besuchsvisum in Deutschland verlängert werden?

Die Verlängerung eines Besuchsvisums durch die Ausländerbehörde ist auf **Ausnahmefälle** beschränkt. Sie ist nur dann möglich, wenn während des Besuchsaufenthalts neue, zwingende Gründe aufgetreten sind, die einen verlängerten Verbleib der/des Betroffenen erfordern. Dies gilt auch für Visa, bei denen die maximale Dauer von drei Monaten nicht ausgeschöpft wurde.

Kann der Besuch von Deutschland aus ins europäische Ausland reisen?

Falls Ihr Besuch ein Visum "gültig für Schengener Staaten" erhält, berechtigt ihn dieses, derzeit in folgende Länder einzureisen: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Die **Verpflichtungserklärung** nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes ist bei der Einreise in diese Länder **mitzunehmen** und auf Verlangen den Grenzbehörden vorzulegen.

Zum Verfahren:

Was müssen Sie als Einlader (Verpflichtungsgeber) tun?

Sie müssen zunächst – **nach vorheriger Terminvereinbarung** – persönlich hier bei der Ausländerbehörde vorsprechen und eine Verpflichtungserklärung nach §§ 66 bis 68 des Aufenthaltsgesetzes abgeben. Damit verpflichten Sie sich, sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Gastes – einschließlich Kosten der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit sowie für eventuell anfallende Ausreisekosten – aufgewendet werden müssen.

Die Ausländerbehörde prüft, ob Sie als Einlader einer solchen Verpflichtung nachkommen können ("Bonitätsprüfung").

Wenn die Prüfung positiv verläuft, händigt die Ausländerbehörde dem Einlader das Original der Verpflichtungserklärung aus. Dieses ist dann dem Gast zu übersenden, da es - zusammen mit einer Kopie - bei der Deutschen Auslandsvertretung vorgelegt werden muss, um das gewünschte Visum zu beantragen. Die Übersendung per Post sollte aus Sicherheitsgründen per Einschreiben gegen Rückschein (EgR) erfolgen.

bitte wenden

Welche Unterlagen benötigt die Ausländerbehörde für die Bonitätsprüfung?

1. Mietvertrag oder Nachweis über Wohneigentum (z. B. Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid)
 2. Nachweis über Ihr Einkommen der letzten drei Monate (z. B. Verdienstbescheinigungen bei Beschäftigung, Betriebswirtschaftliche-Auswertung (BWA) durch den Steuerberater bei Selbständigen oder andere Belege über pfändbares Einkommen) **oder** eine **Bankbürgschaft** zugunsten der Ausländerbehörde über einen Betrag in Höhe von **2.500 €** je eingeladene Person (weiteres zur Bankbürgschaft s. unten).
 3. Personalausweis oder Pass des Einladers,
 4. Angaben zum Gast:
Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Postleitzahl (russ.: Index), Straße, Hausnummer und Wohnort. (Hilfreich – wenn auch nicht erforderlich – ist eine Passkopie!)
- Es empfiehlt sich den **Vordruck „Angaben Gast“** zu nutzen. Diesen finden Sie im Internet unter www.kreis-guetersloh.de im Bereich: **Themen > Ordnung > Ausländerbehörde > Formulare/Merkblätter**. Sollten Sie nicht über einen Internetanschluss verfügen, so können Sie den Vordruck auch bei Ihrer persönlichen Vorsprache in der Ausländerbehörde ausfüllen. Dies verkürzt die Bearbeitungszeit.
5. Verpflichtung zum Abschluss einer Auslands-Krankenversicherung für den Gast (wird bei Ihrer Vorsprache in der Ausländerbehörde aufgenommen!).

Die Verwaltungsgebühr beträgt 25,00 € (§ 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV).

Welches Netto-Einkommen oder Vermögen muss vorliegen?

Die Pfändbarkeit von Einkünften hängt von der Art und Höhe des Einkommens und der Anzahl bestehender Unterhaltsverpflichtungen (z. B. gegenüber dem Ehegatten und Kindern) des Einladers ab.

Beispiele:

1. keine Unterhaltsverpflichtung:	1 Gast	1.200 €	2 Gäste	1.450 €	3 Gäste	1.700 €
2. eine Unterhaltsverpflichtung:	1 Gast	1.700 €	2 Gäste	1.950 €	3 Gäste	2.200 €
3. zwei Unterhaltsverpflichtungen:	1 Gast	1.800 €	2 Gäste	2.050 €	3 Gäste	2.300 €
4. drei Unterhaltsverpflichtungen:	1 Gast	1.900 €	2 Gäste	2.150 €	3 Gäste	2.400 €
5. vier Unterhaltsverpflichtungen:	1 Gast	2.000 €	2 Gäste	2.250 €	3 Gäste	2.500 €
6. fünf Unterhaltsverpflichtungen:	1 Gast	2.100 €	2 Gäste	2.350 €	3 Gäste	2.600 €
7. sechs Unterhaltsverpflichtungen:	1 Gast	2.200 €	2 Gäste	2.450 €	3 Gäste	2.700 €

Anmerkung:

Das erforderliche **Netto**einkommen erhöht sich jeweils um 250 € für jeden weiteren Gast. Je mehr Unterhaltsverpflichtungen bestehen und je mehr Gäste eingeladen werden, desto mehr Einkommen ist also erforderlich. Bei der Ermittlung des erforderlichen Nettoeinkommens werden Arbeitslosengeld I, Kindergeld, Renten und Einkommen aus geringfügiger Tätigkeit berücksichtigt. Für Rentempfänger gelten die obigen Einkommensgrenzen. Mieteinnahmen und Elterngeld können nicht berücksichtigt werden. Sollten diese Einkommensgrenzen nicht erreicht werden, empfiehlt sich die Abgabe einer Bankbürgschaft.

Wo kann eine Bankbürgschaft eingeholt werden?

Eine Bankbürgschaft ist bei Ihrer Bank oder Sparkasse einzuholen. Die Bürgschaftsurkunde (Original!) wird bei der Ausländerbehörde hinterlegt und Ihnen zurückgegeben, wenn der Ausländerbehörde **nachgewiesen** wurde, dass der **Gast wieder ausgereist** ist (Grenzübertrittsbescheinigung). Über die Kosten einer Bankbürgschaft informiert Sie Ihre Bank oder Sparkasse.

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer unseres Service-Pointes:

05241 / 85 - 2237

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen der Ausländerbehörde. Die Bearbeitung erfolgt nach dem Buchstabensystem und richtet sich nach dem **Anfangsbuchstaben Ihres Nachnamens** (Einladers/in).

Buchstaben	Ansprechpartner/in	Telefon
A – F	Frau Jäger	05241 / 85 - 2240
G – Z	Frau Eblenkamp	05241 / 85 - 2231

Stand: April 2013